

**Gebührensatzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der
Stadt Fürth vom 22. April 2009**

(Amtsblatt Nr. 9 vom 13. Mai 2009)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebührensschuldner	2
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld	2
§ 4 Gebührensätze	2
§ 5 Inkrafttreten	3

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. März 1974 (GVBl. S. 109 ber. S. 252) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Neben den Benutzungsgebühren werden Gebühren zur Abgeltung der Kosten für Heizung sowie Nebenkostengebühren zur Abgeltung der Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung von Keller, Treppenhaus und Flur, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, Satellitenanlagenutzung etc. erhoben.
- (2) Die Benutzungs- und Nebenkostengebühren werden nach Maßgabe des § 4 berechnet.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Benutzer einer Nutz- oder Wohneinheit.
- (2) Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende eigene Einkünfte verfügen sowie für Partner einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.
- (3) Im Übrigen haften mehrere Benutzer nach dem Maße der Benutzung.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus fällig.
Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden die Gebühren entsprechend der Anzahl der Kalendertage festgesetzt, an denen die Unterkunft benutzt wurde.
- (3) Die Benutzungs- und Nebenkostengebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (4) Die Anwendung des Verwaltungszwangsverfahrens bei rückständigen Gebühren bleibt vorbehalten.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Art, Ausstattung und Nutzfläche der benutzten Räume.
- (2) Die Benutzungs- und Nebenkostengebühren sowie die Heizkosten für die einzelnen Obdachlosenunterkünfte je Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche werden wie folgt festgesetzt:

- a) Neubau Oststraße 112
(Einzelzimmer Frauen und Männer/Frauenwohnung)
- | | |
|---------------------|--------|
| Nutzungsgrundgebühr | 3,50 € |
| Nebenkostengebühr | 2,00 € |
| Heizkosten | 1,00 € |
- b) Altbau Oststraße 108 a/b
- | | |
|---------------------|--------|
| Nutzungsgrundgebühr | 2,50 € |
| Nebenkostengebühr | 2,00 € |
| Heizkosten | 1,00 € |
- (3) Die Pauschalentschädigung für Gemeinschaftsunterkünfte beträgt monatlich 50,00 €.
- (4) Der private Stromverbrauch ist bei Unterkünften mit ausgestatteten Stromzählern vom Nutzer direkt mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abzurechnen. In Unterkünften ohne eigenen Stromzähler sind diese Kosten mit den erhobenen Nebenkostengebühren abgegolten.
- (5) Wenn ein Bewohner einer Obdachlosenunterkunft, dem eine zumutbare andere Wohnmöglichkeit nachgewiesen wird, die Obdachlosenunterkunft nicht aufgibt, so kann die Benutzungsgebühr (ohne Nebenkosten) bis zu 50 % erhöht werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 27. Oktober 1976 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. Juli 1993 außer Kraft.